

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Mobiler Verein für Mobile Büros für Lichtgeschwindigkeit in Deutschland“, kurz
>Mobil-Verein<.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Springe am Deister (05041).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach seiner
Eintragung den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, im Spannungsfeld zwischen Staat und Freiheit, durch
Förderung der vom gesellschaftlichen Zusammenhang getragenen Formen des
kollektiven Bewusstseins im vorpolitischen und vorstaatlichen Raum die private Lust
an Politik, Kommunikation und Mobilität zu erregen, zu fördern und zu pflegen.
Insbesondere sollen die Volksbildung, die berufliche Bildung und die Förderung der
Aufgeschlossenheit durch geeignete Angebote neuer Kommunikationsformen und
neuer Medien Zukunftsmodelle und >Neue Arbeit< entwickeln.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Heranführen der Vereinsmitglieder an das weite Feld „der Daseinsfürsorge und
Lebensdienste und ihrer Institutionalisierung im Spannungsfeld von Staat und
Freiheit“,
 - b) Heranführen anderer gesellschaftlicher Exponenten an die Thematisierung der
Ziele des „Mobil-Vereins“ in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld,
 - c) Heranführen einer breiteren Öffentlichkeit, speziell der Kinder und Jugend, an die
Bedeutung der Ziele des „Mobil-Vereins“
für das Gemeinwesen,
 - d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen,
 - e) Herausgabe eigener Publikationen und Publikationsbeiträge,
 - f) Dokumentation besonderer Fälle privater und öffentlicher Lebensdienste und
Demokratiegebräuche,
 - g) Aufklärung über gesetzliche Bedingungen zum Feld „der Möglichkeiten des
Gebrauchs der Demokratie“ und der „Institutionalisierung der vom
gesellschaftlichen Zusammenhang getragenen Formen kollektiven Bewusstseins
und ihrer demokratischen Transformationsprozesse“,

- h) Vermittlung zwischen privaten und öffentlichen Lebensdienern und Daseinsfürsorgern und deren öffentlicher Informationsaustausch.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der „Mobil-Verein“ (e. V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne. Sollten dennoch Gewinne erzielt werden, so dürfen sie nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen durch Mitgründung oder durch Aufnahme auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Die Aufnahme gibt der Vorstand entweder einstimmig statt oder nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder).
3. Aktive Mitglieder können nur Personen sein, die über ihr Eigeninteresse hinaus aktiv daran mitwirken, die Vereinsziele zu erreichen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle aktiven Mitglieder berechtigt.
2. Alle aktiven Mitglieder sind zur - in der Regel - freien Teilnahme an eigenen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
3. Alle Mitglieder zum Bezug von Vereinspublikationen berechtigt.

§ 7 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der am Anfang des Jahres fällig wird. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.

Der Austritt kann bis zum 1. November eines jeden Jahres zum 31. Dezember gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, wenn

- a) das Mitglied den Beitrag nicht zahlt,
- b) das Mitglied gegen die Satzung verstößt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Erteilung von Entlastungen,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Festsetzung des Jahresbeitrage,
5. Vorschläge an den Vorstand,
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindest einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vorher bekanntzugeben. Anträge, die mindesten 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben spätestens acht Tage vorher bekanntgemacht; sie enthält die Tagesordnung sowie stichwortartige Bezeichnungen der Anträge. Nur über Tagesordnungspunkte kann beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Das Stimmrecht ist persönlich anwesend auszuüben. Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen jedoch mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitgliedschaft unter Angabe der Zwecke verlangt.
2. Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Im Falle der Ziffer b) hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Sprecher/in, Stellvertreter/in, Einnehmer/in und Schreiber/in. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie werden auf vorzubestimmende Zeit gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Mitglieder sind vorschlagsberechtigt und wählbar. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Der Sprecher vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

§ 15 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der/die Sprecher/in beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
3. Der/die Schreiber/in fertigt über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokolle an, die von dem/der Sprecher/in unterschrieben werden müssen und den Mitgliedern zugänglich sein können müssen.
4. Der Vorstand arbeitet kollegial nach dem Konsensprinzip.

§ 16 Sorger

Der Verein kann für die Führung der Geschäfte und Leitung der Veranstaltungen eine/n Sorger/in anstellen. Der/die Sorger/in wird durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung eingestellt und entlassen. Andere Mitglieder werden vom Vorstand eingestellt. Der/die Sorger/in ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Er/sie besorgt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der vom Vorstand erarbeiteten Konzeptionen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder findet nicht statt. Das Vermögen des Vereins wird zur Publikation über den Vereinszweck des „Mobil-Vereins“ verwendet.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Errichtungsdatum:

Errichtungsort: